

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 17 (1909)

Heft: 4

Vereinsnachrichten: Aus den Verhandlungen der Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus den Verhandlungen der Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Die Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes hat in ihrer Sitzung vom 2. März 1909 mit Befriedigung vom bisherigen Verlauf der Hilfsaktion für Süditalien Kenntnis genommen. Sie spricht der Geschäftsleitung, dem Zentralsekretariat, den Herren Delegierten, sowie allen Behörden, Vereinen und Einzelpersonen, die durch ihre Arbeit und ihre Spenden zu dem Erfolge beigetragen haben, den wärmsten Dank des Roten Kreuzes aus. Sie beschließt:

1. Die für Süditalien gesammelten noch disponiblen Gelder im Betrag von rund Fr. 380,000 werden verwendet:

- a) Zur Unterstützung schweizerischer Landsleute, die durch das Erdbeben in Bedrängnis gekommen sind;
- b) zur Anfertigung einer größeren Anzahl erdbebensicherer, einfacher Wohnhäuser für ein oder zwei Familien. Diese Häuser sollen im Einverständnis mit der italienischen Regierung in geeigneten Ortschaften von Calabrien, sowie in Messina zur Aufstellung gelangen. Sie werden unter Vorbehalt der nötigen Schutzbestimmungen zur Benutzung an Familien überlassen, die durch das Erdbeben ihr Obdach verloren haben.

Zur Vorbereitung dieser Hilfeleistungen werden folgende Subkommissionen bestellt:

- a) Für die Unterstützung notleidender Landsleute: der Vorstand des Zweigvereins Zürich vom Roten Kreuz;
- b) für die mit der Erstellung von Wohnhäusern zusammenhängenden technischen Fragen: der Vorstand des Zweigvereins Neuenburg vom Roten Kreuz;
- c) für die mit der Erstellung von Wohnhäusern zusammenhängenden formellen Fragen, sowie für die Verhandlungen mit

der italienischen Regierung: die Geschäftsleitung.

Jede Subkommission ist berechtigt, sich durch geeignete Persönlichkeiten zu ergänzen. Es wird ihr bei Beginn ihrer Tätigkeit der genaue Betrag mitgeteilt, der ihr im Maximum für die gesamte Durchführung ihrer speziellen Aufgabe reserviert werden kann. Diese Summe darf unter keinen Umständen überschritten werden. Die Rechnungsführung über sämtliche von den Subkommissionen veranlaßten Ausgaben ist Sache des Zentralsekretariates; durch dieses werden auch sämtliche Zahlungen gemacht. Die Vorarbeiten sind von den Subkommissionen so zu fördern, daß sie der Direktion in der ersten Hälfte April detaillierte Vorschläge mit Kostenberechnung zur endgültigen Genehmigung vorlegen können.

Den Subkommissionen wird für ihre Arbeiten folgende orientierende Wegleitung gegeben:

Die Unterstützung schweizerischer Landsleute soll nicht in einem mechanischen Geldverteilen bestehen, vielmehr sind durch Erkundigung bei glaubwürdigen Instanzen, die Verhältnisse jedes einzelnen Falles möglichst klarzulegen und danach die Art und der Umfang der Unterstützung unter billiger Berücksichtigung der früheren ökonomischen und sozialen Verhältnisse festzusetzen. Maßgebend ist dabei nicht die Höhe des erlittenen Schadens, sondern der Grad der Hilfsbedürftigkeit. Als Ziel der Unterstützung ist nicht bloß eine vorübergehende Erleichterung, sondern eine dauernde Besserung der Verhältnisse zu erstreben.

Die Subkommission ist befugt, in klarliegenden, dringenden Fällen von sich aus vorläufige Unterstützungen zuzusprechen und an das Zentralsekretariat zur Zahlung zu weisen. Sie erstattet über jedes behandelte Unterstützungs-gesuch der Direktion bis zum 15. April

kurzen, motivierten Bericht und unterbreitet ihr zur Genehmigung einen bestimmten Antrag über Art und Höhe der Unterstützung. Als letzte Frist für die Entgegennahme von Unterstützungsge suchen durch die Subkommission wird Ende März bezeichnet. Spätere Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Subkommission für die Wohnhäuser werden vom Zentralsekretär die bereits vorliegenden Baupläne, Kostenvoranschläge und Offerten übergeben. Ihre Aufgabe wird bestehen in:

- a) Festsetzung eines oder mehrerer Typen von Wohnhäusern für ein bis zwei Familien unter Berücksichtigung der Verhältnisse in Südtalien;
- b) die Beschaffung der definitiven Bau- und Ausführungspläne, sowie der detaillierten Baubeschreibung und dieervielfältigung derselben;
- c) die Aufstellung der Lieferungsbedingungen für die konkurrierenden Firmen und Drucklegung derselben;
- d) die Ausschreibung in der Presse und die Entgegennahme und Sichtung der eingehenden Offerten;
- e) die Antragstellung an die Direktion über die Vergebung der Arbeiten.

Der Geschäftsleitung liegt ob die Verständigung mit der italienischen Regierung über formelle Fragen, die für das Gelingen der Hilfsaktion des schweizerischen Roten Kreuzes von Wichtigkeit sind. Hierher gehören die Fragen rechtlicher, bau- und sanitätpolizeilicher Natur, sowie die Gewährung kostenfreien Baugrundes und kostenfreien Transportes für Material und Personal. Die guten Dienste der schweizerischen Gesandtschaft in Rom sind für diese Verhandlungen in Anspruch zu nehmen.

Außerdem wird die Geschäftsleitung direkt oder mit Hilfe eines italienischen Hilfskomitees geeignete Bewohner für die Schweizerhäuser ausfindig zu machen suchen.

Schließlich liegen der Geschäftsleitung die sämtlichen Arbeiten für die Kontrolle der Lieferungen und die Schlußabrechnung ob.

Nach vollständigem Abschluß der Hilfsaktion, voraussichtlich im Herbst dieses Jahres, wird die Direktion eine Abrechnung veröffentlichen; dieselbe soll alle Einnahmen kantonsweise geordnet enthalten. Mit dieser Publikation ist eine öffentliche Dankagung an sämtliche Spender von Liebesgaben zu verbinden.

Nach diesen wichtigen Verhandlungen hat die Direktion ferner beschlossen, durch eine kräftige Propaganda die französische Schweiz mehr als bisher für das Werk des Roten Kreuzes und des Samariterwesens zu gewinnen und die Stelle eines Adjunkten des Zentralsekretärs für die romanische Schweiz zu schaffen. Zu diesem Zweck wurde vorläufig für die Dauer von zwei Jahren, d. h. bis 31. Dezember 1910, in der Person von Herrn Dr. de Marval von Neuenburg ein Adjunkt des Zentralsekretärs für die französische Schweiz bestellt. Derselbe erhielt speziell den Auftrag, namentlich die Entwicklung des Samariterwesens in der Westschweiz zu fördern und zu diesem Zweck die Abhaltung von Samariterkursen und die Gründung von Samaritervereinen, in Fühlung mit geeigneten Persönlichkeiten, namentlich Ärzten, zu veranlassen. Er soll dabei Bedacht nehmen, das Samariterwesen in die gleichen Bahnen zu leiten, die sich in der übrigen Schweiz seit Jahrzehnten bewährt haben.

Zu der Anregung eines Zweigvereins, es möchte von der Direktion eine einheitliche Mitgliederkarte für die ganze Schweiz erstellt werden, haben sich nur 5 Zweigvereine in zustimmendem Sinne ausgesprochen. Es wurde deshalb beschlossen, dieser Anregung zurzeit keine weitere Folge zu geben.

Auf eine neue dreijährige Amtsperiode wurden als Zentralsekretär und Adjunkt des Zentralsekretärs wieder gewählt die bisherigen Dr. W. Sahli und Major Ad. Stettler.